

Kreis Dithmarschen plant die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Hohen Geest und des Rüsdorfer Moores

Mit der Aufhebung der Regionalplanung Wind Anfang 2015 ist für das Land Schleswig-Holstein die Grundlage zur Steuerung des Windkraftausbaues entfallen. Um einen unregelmäßigen Ausbau zu verhindern, hat die Landesregierung anschließend eine befristete Veränderungssperre beschlossen und ein neues Planungsverfahren auf den Weg gebracht. Mit dem ersten Entwurf der neuen Windenergievorranggebiete ist voraussichtlich im Herbst 2016 zu rechnen.

Um das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2025 mindestens 300 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken, zu erreichen, sollen mindestens 2 % der Landesfläche als Windenergievorranggebiet ausgewiesen werden. Hinzu soll noch ein Flächenanteil für das Repowering von Altanlagen kommen.

Die Gremien des Kreises haben seit Jahren gegenüber dem Land gefordert, die charakteristischen Landschaftsräume (vor allem die Geest) aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit bei der Ermittlung der Potentialflächen als Tabukriterium zu berücksichtigen und damit von einer zusätzlichen Windenergienutzung auszunehmen.

Nachdem sich die Landesplanung entgegen der Empfehlung der eigenen Gutachter entschieden hat, die charakteristischen Landschaftsräume lediglich als Abwägungskriterium und nicht als Tabukriterium zu berücksichtigen, und auch ein von mir zusammen mit dem Landrat des Kreises Nordfriesland, Herrn Harsen, am 12.04.2016 beim Herrn Ministerpräsidenten geführtes Gespräch keine eindeutige Aussage zum gesicherten Erhalt des Landschaftsbildes der charakteristischen Landschaftsräume brachte, wurde die Frage vertieft geprüft, welche Möglichkeiten der Kreis selbst hat, einen entsprechenden Schutz sicherzustellen. Hierbei wurde auch einbezogen, dass der Kreis Dithmarschen mit fast 1.000 Windkraftanlagen bereits jetzt einen überproportionalen Beitrag zur Energiewende geleistet hat und schon jetzt über 340 % des benötigten Stroms produziert.

Die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf die für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen hat sich für den Kreis Dithmarschen durch eine Änderung der Kriterien für die Flächenauswahl im Planungserlass des Landes vom 29.04.2016 ergeben. Hierin wurden Flächen, die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen bzw. einstweilig sichergestellt sind, in der Regionalplanung Wind vom Abwägungskriterium zum Tabukriterium hochgestuft.

In Anbetracht des als besonders wichtig empfundenen Erhalts des Landschaftsbildes in den Bereichen der Hohen Geest und des Rüsdorfer Moores sowie des bereits jetzt geleisteten überproportionalen Beitrags des Kreises Dithmarschen zur Energiewende hat die Kreisverwaltung Anfang Juni 2016 damit begonnen, für diese beiden Gebiete in einer ersten Verfahrensstufe entsprechende Sicherstellungsverordnungen zu erar-

beiten. Da die Verordnungen bis zum 15.07.2016 bei der Landesplanung vorliegen mussten, um noch bei der laufenden Regionalplanung Wind berücksichtigt zu werden, erfolgten die Arbeiten unter einem hohen Zeitdruck und - wie in § 19 Landesnaturschutzgesetz zugelassen - ohne ein Beteiligungsverfahren unter anderem der Kommunen und Verbände.

Die Verordnungen sind dem Kreistag am 30.06.2016 zur Kenntnis gegeben worden und nach ihrer Verkündung am 10.07.16 (Hohe Geest) bzw. 13.07.16 (Rüsdorfer Moor) in Kraft getreten. Neben dem Textteil der Verordnungen sind jeweils eine Übersichtskarte sowie 22 Abgrenzungskarten (Hohe Geest) bzw. 1 Abgrenzungskarte (Rüsdorfer Moor) erstellt worden. Sie sind im Internet unter www.dithmarschen.de veröffentlicht, können aber auch bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Kreisverwaltung sowie in den jeweiligen Amtsverwaltungen bzw. der Stadtverwaltung Heide eingesehen werden.

Die Verordnungen gelten nicht für die Innenbereichslagen der Gemeinden mit einem Siedlungspuffer von 250 m, damit sich unter anderem für die Wohnbauentwicklung sowie gewerbliche Entwicklung keine Einschränkungen ergeben. Im Bereich der Hohen Geest sind auch die bisherigen Windenergieeignungsgebiete mit einem Puffer von 800 m für Arrondierungen ausgenommen, um sowohl eine maßvolle Erweiterung der Gebiete als auch ein späteres Repowering der bestehenden Anlagen zu ermöglichen.

Mit der Beschränkung des Schutzziels auf den Erhalt des Landschaftsbildes ist die Grundlage gelegt, dass sich durch die Verordnungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe keine wesentlichen Einschränkungen ergeben. So zum Beispiel wurde die ordnungsgemäße und standortgerechte land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ausdrücklich als zulässige Handlung festgeschrieben. Auch soll die Umwandlung von Dauergrünland durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden, wenn die Erstellung des Ersatzgrünlandes im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung erfolgt. Soll das Ersatzgrünland z. B. in einem anderen Kreis oder in einem von der Verordnung nicht abgedeckten Bereich (z. B. Siedlungspuffer) gestellt werden (was in der Praxis bisher nur in wenigen Fällen vorgekommen ist), kann dieses die Untere Naturschutzbehörde ausnahmsweise zulassen.

Für land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen (z. B. Betriebsleiterhäuser, Altenteilerhäuser, Stallgebäude, Hallenbauten, Biogasanlagen und Siloanlagen), Betriebserweiterungen und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe werden sich durch die Verordnungen keine Einschränkungen ergeben.

Im Geltungsbereich der Verordnungen sind lediglich die Errichtung von Windkraftanlagen und die Errichtung von oberirdischen Leitungen ab 110 kV ausgeschlossen.

Es ist mir ein sehr wichtiges Anliegen, alle Beteiligten und Interessierten über den Inhalt der in Kraft getretenen Verordnungen, die Hintergründe sowie die sich auch für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Auswirkungen umfassend zu informie-

ren. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang auch ein von mir am 29. Juli 2016 mit Vertretern der Regionalbanken geführtes Gespräch. Dieses hat aus meiner Sicht zu einer sachgerechten Einschätzung der neuen Situation auch in Bezug auf die Bonitätsbewertung der landwirtschaftlichen Betriebe beigetragen, in dem deutlich geworden ist, dass sich der Wert der Grundstücke durch die Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht ändert.

Die Kreisverwaltung wird ab Herbst 2016 mit den vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens, in deren Rahmen dann unter anderem auch die Gemeinden und die Vertretungen der Landwirtschaft Gelegenheit zur Stellungnahmen erhalten werden, beginnen. Das förmliche Beteiligungsverfahren, das öffentlich bekannt gemacht werden wird und in deren Rahmen jedermann Stellung nehmen kann, wird in der ersten Jahreshälfte 2017 beginnen.

Für weitere Erläuterungen - auch in persönlichen Gesprächen - stehen sowohl ich als auch Herr Uwe Maassen, Tel. 0481-971450, uwe.maassen@dithmarschen.de, gerne zur Verfügung.

Dr. Jörn Klimant
Landrat